

Newsletter 123 – 2022 vom 02.09.2022 / wb

Energieversorgungssicherungsmaßnahmen

Seit gestern ist die **Kurzfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSikuMaV** in Kraft. Damit sind u.a. die Regelungen zu den Raumtemperaturen umzusetzen. Sie gilt bis zum Ablauf des 28.02.2023.

Der Verordnungstext ist beigelegt.

Ab 01.10.2022 tritt die Verordnung zur Sicherung der Energieversorgung über mittelfristig wirksame Maßnahmen (**Mittelfristenergieversorgungssicherungsmaßnahmenverordnung – EnSimiMaV**) in Kraft. Sie ist befristet bis zu m 30.09.2024. Diese Verordnung verpflichtet Unternehmen ein Energie-Managementsystem einzuführen und Heizungsoptimierungen durchzuführen.

Dieser Verordnungstext ist ebenfalls beigelegt.

Die LAG-Geschäftsstelle ist vom 05.09. – 16.09. urlaubsgedingt geschlossen.

Aus diesem Grunde erscheint der nächste Newsletter am 19.09., wenn nichts Außergewöhnliches passiert.